

Drucksache-Nr.: 20/0118/81

Stadtwerke Dtzb. GmbH

Dietzenbach, den 11.08.2026

V O R L A G E des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung

Der Magistrat wird gebeten, beiliegende Vorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen:

Zuweisung an die vorberatenden Gremien zur	Sitzung der SVV am
☐	Haupt- & Finanzausschuss
☐	Ausschuss für Städtebau, Verkehr & Umwelt
☐	Ausschuss für Soziales, Kultur & Integration
Stadtverordnetenvorsteher	

Anlagen: Bisheriger Gestattungsvertrag
 Neuer Gestattungsvertrag

Die Stadtverordnetenversammlung bitten wir, in öffentlicher Sitzung wie folgt zu beschließen:

Betreff: Abschluss von Nachträgen zur EVD zwischen den Vertragspartnern
 Kreisstadt Dietzenbach und Energieversorgung Dietzenbach GmbH
 - Gestattung zur Errichtung, Verlegung und Betrieb von Anlagen der
 Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet Dietzenbach -

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Gestattungsvertrag zur Errichtung, Verlegung und Betrieb von Anlagen der Fernwärme-Versorgung in Dietzenbach wie folgt neu abgeschlossen wird:

1. Die Laufzeit des Vertrages wird vom 1.10.2026 bis zum 30.09.2056 vereinbart (§11 Absatz 1).
2. Ein Sonderkündigungsrecht des Vertrages durch die Energieversorgung Dietzenbach GmbH besteht mit einer Frist von drei Jahren zum 30.09.2050.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der gesetzlich geforderten Umstellung der Fernwärmeerzeugung durch die Energieversorgung Offenbach AG hin zu einer klimaneutralen

Wärmeversorgung sowie den damit verbundenen Investitionen, wurde zwischen den Beteiligten eine Einigung erzielt, die unter anderem den Neuabschluss des Gestattungsvertrages zur Errichtung, Verlegung und zum Betrieb von Anlagen der Fernwärmeversorgung mit einer Laufzeit von 30 Jahren vorsieht. Der Neuabschluss dient der langfristigen Sicherung der Fernwärmeversorgung sowie Preisgünstigkeit im Stadtgebiet sowie der Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau, Betrieb und die Investitionsplanung der entsprechenden Infrastruktur (Versorgungssicherheit).

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der Stadtwerk Dietzenbach GmbH haben in ihren jeweiligen Sitzungen am 03.08.2026 einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss gefasst.

- ☐ Antrag **stimmt** mit dem strategischen Ziel Nr. **überein**.
- ☐ Antrag **weicht** von der strategischen Zielplanung **ab**.
Begründung, weshalb der Antragsteller den Beschluss trotzdem für notwendig hält:

Guido Schick
Geschäftsführer

Dr. Dieter Lang
Bürgermeister

Vertrag

zwischen der

Kreisstadt Dietzenbach

Europaplatz 1

63128 Dietzenbach

vertreten durch den Magistrat,

dieser vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Stadtrat

(im Folgenden: Kreisstadt)

und der

Energieversorgung Dietzenbach GmbH i. G.

Max-Planck-Str. 13/15, 63128 Dietzenbach

vertreten durch die Geschäftsführung

(im Folgenden: EVD)

(Kreisstadt und EVD gemeinsam im folgenden „Parteien“)

über die Gestattung zur

Errichtung, Verlegung und Betrieb von Anlagen der Fernwärmeversorgung im

Stadtgebiet Dietzenbach

Handwritten signature
12.8

Präambel

Die EVD beabsichtigt im gesamten Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach eine sichere, preisgünstige und wirtschaftliche Fernwärmeversorgung für Dritte anzubieten.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Kreisstadt gestattet der EVD nach Maßgabe dieses Vertrages für das in **Anlage 1** gekennzeichnete Gestattungsgebiet (im Folgenden: „Gestattungsgebiet“) die Errichtung, Verlegung und den Betrieb von Versorgungseinrichtungen zur Versorgung Dritter im eigenen Namen der EVD mit Fernwärme im Gestattungsgebiet.
- (2) Die EVD ist verpflichtet, die Fernwärme jedermann zu Allgemeinen Bedingungen nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) (Tarifkundenversorgung im Sinne von § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV), anzubieten.
- (3) Die EVD wird die Versorgungseinrichtungen auf eigene Kosten herstellen, wiederherstellen, unterhalten, sichern, verändern und soweit die Versorgung des Gestattungsgebietes mit Fernwärme dies erfordert, erweitern und jederzeit auf dem aktuellen Stand der Technik sowie in einem verkehrssicheren Zustand erhalten.
- (4) Im Falle der Veränderung des Stadtgebietes wird die Kreisstadt der EVD die Anpassung des Gestattungsgebietes auf das neue Stadtgebiet anbieten, soweit noch laufende Verträge dem nicht entgegenstehen.
- (5) Versorgungseinrichtungen im Sinne dieses Vertrages sind sämtliche technische Anlagen zum Bezug und zur Verteilung von Wärme, die der Versorgung von Kunden im Gestattungsgebiet mit Fernwärme dienen oder mit ihr im Zusammenhang stehen, insbesondere Wärmeübergabestationen und Fernwärmeleitungsanlagen. Wärmeerzeugungsanlagen oder andere Anlagen oder Einrichtungen der EVD im Gestattungsgebiet oder im Gebiet der Kreisstadt werden von diesem Vertrag nicht berührt, es sei denn etwas anderes ist ausdrücklich vorgesehen.

§ 2 Benutzung der öffentlichen Verkehrsräume und anderer Grundstücke der Kreisstadt

- (1) Die Kreisstadt räumt der EVD nach Maßgabe dieses Vertrages das Recht ein, die im Gestattungsgebiet gelegenen, in ihrem Eigentum befindlichen öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 des Hessisches Straßengesetz (HStrG) (Straßen, Wege, Plätze, Brücken, u. ä.) über die ihr das alleinige Verfügungsrecht zusteht und soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, ober- und unterirdisch für Bau, Betrieb und Unterhaltung von Versorgungseinrichtungen einschließlich baurechtlich genehmigungsbedürftiger Bauten zu nutzen, wenn und soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist. Das Benutzungsrecht gilt für unterirdische Versorgungseinrichtungen auch für die im alleinigen Eigentum der Kreisstadt befindlichen Grundstücke, die im Bebauungsplan als öffentliche Grünflächen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (z.B. wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe) ausgewiesen sind. Öffentliche Straßen nach Satz 1 und Grünanlagen nach Satz 2 werden nachfolgend als „öffentlicher Verkehrsräume“ bezeichnet.
- (2) Die Kreisstadt räumt der EVD auch die Benutzung der sonstigen im alleinigen Eigentum der Kreisstadt befindlichen Grundstücke für unterirdische Versorgungseinrichtungen ein, wenn und soweit dies mit dem Hauptzweck des betreffenden Grundstücks vereinbar und zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist.
- (3) Die öffentlichen Verkehrsräume im Sinne des obigen Absatzes (1) und die sonstigen stadteigenen Grundstücke im Sinne des obigen Absatzes (2) werden nachstehend zusammen als „öffentliche Grundstücke“ bezeichnet. Die Kreisstadt übernimmt keine Gewähr dafür, dass die öffentlichen Grundstücke, in oder auf denen Versorgungseinrichtungen vorhanden sind, ihrem Zweck gewidmet bzw. in ihrem aktuellen Bestand erhalten bleiben. Das Recht der Kreisstadt, über die öffentlichen Grundstücke zu verfügen oder dieselben anderweitig zu nutzen, bleibt unberührt.

Handwritten signature

Bevor die Kreisstadt einen von der EVD gem. vorstehendem Absatz (1) genutzten öffentlichen Verkehrsraum oder ein von der EVD gem. vorstehendem Absatz (2) genutztes Grundstück entwidmet, veräußert oder Rechte Dritter daran begründet, verpflichtet sie sich, soweit erforderlich und rechtlich möglich, die Rechte der EVD zu sichern und auf Verlangen der EVD eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zur Sicherung des Nutzungsrechts für die EVD auf deren Kosten ins Grundbuch eintragen zu lassen. Entsprechendes gilt, bei einem Wechsel der Straßenbaulast.

- (4) EVD entrichtet ein Gestattungsentgelt gemäß § 3 dieses Vertrages. Gesetzliche Befugnisse der Kreisstadt, von der EVD Gebühren für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsräumen und die Vergütung der infolge dieser Nutzung entstehenden Mehrkosten zu verlangen, bleiben unberührt. Die Nutzung der öffentlichen Verkehrsräume und Grundstücke gemäß Absätzen (1) und (2) erfolgt auf Kosten der EVD. Für durch die Nutzung eintretende etwaige Wertminderungen der Grundstücke leistet die EVD eine volle Entschädigung in Geld auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze. Dies gilt auch im Falle einer Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung des Benutzungsrechts für die EVD. Die EVD erbringt alle nach diesem § 2 zu erbringenden Geldleistungen bis sie die Nutzung des Gestattungsgebietes zur Fernwärmeversorgung Dritter einstellt.
- (5) Der Nutzung öffentlicher Grundstücke entgegenstehende Rechte Dritter, bleiben bis zu ihrem Ablauf unberührt. Sofern die Kreisstadt im Einzelfall Dritten die Inanspruchnahme öffentlicher Grundstücke gestatten möchte, hat sie die EVD vorab zu hören, soweit EVD auf dem fraglichen öffentlichen Grundstück Versorgungseinrichtungen im Sinne dieses Vertrages unterhält.
- (6) Soweit die Kreisstadt der EVD die vorstehenden Nutzungsrechte eingeräumt hat oder einräumen wird, erfolgt dies jeweils nur in dem Umfang, in dem dies zur Sicherstellung der Versorgung Dritter erforderlich ist.

§ 3 Gestattungsentgelt

- (1) EVD zahlt für die Gestattung der Errichtung, Verlegung und den Betrieb von Anlagen zur Versorgung Dritter mit Fernwärme im eigenen Namen im Gestattungsgebiet nach den Maßgaben dieses Vertrages für das Gestattungsgebiet ein Gestattungsentgelt. Das Gestattungsentgelt beträgt EUR 70.000,-- jährlich. Bei wesentlichen Änderungen des in Anlage 1 gekennzeichneten Gestattungsgebietes werden die Parteien eine Anpassung des Gestattungsentgelts vereinbaren. Hierfür wird eine Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag geschlossen werden.
- (2) Das Gestattungsentgelt wird jährlich abgerechnet, wobei das vom 1.10 eines Jahres bis zum 30.09 des Folgejahres laufende Geschäftsjahr der EVD maßgeblich ist. Auf das Gestattungsentgelt leistet die EVD jeweils am Schluss eines jeden Quartals eines Geschäftsjahres der EVD eine Abschlagszahlung in Höhe von jeweils einem Viertel des im vorangegangenen Geschäftsjahr angefallenen Gestattungsentgeltes. Die Abschlagszahlungen werden auf den Abrechnungsbetrag angerechnet.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Gestattungsentgeltes besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort, solange die EVD die Versorgung Dritter im Gestattungsgebiet tatsächlich durchführt, die Versorgungseinrichtungen entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages zu anderen Zwecken nutzt oder entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages oder des Gesetzes von der EVD nicht beseitigt werden. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen tritt die Fälligkeit bereits mit der Beendigung der Versorgung/Benutzung der Versorgungseinrichtungen bzw. mit der Beseitigung der Versorgungseinrichtungen in Erfüllung der gesetzlichen/vertraglichen Pflicht ein. Im Falle der Benutzung der Versorgungseinrichtungen durch EVD entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages zu anderen Zwecken nach der Beendigung dieses Vertrags oder der Unterlassung der vertraglich/gesetzlich gebotenen Beseitigung der Versorgungseinrichtungen nach der Beendigung dieses Vertrags und der Einstellung der Versorgung, beläuft sich das Gestattungsentgelt auf den Durchschnitt des in den letzten fünf Jahren der Durchführung der Versorgung bestehenden Gestattungsentgeltes.

§ 4 Planung von Versorgungseinrichtungen auf öffentlichen Grundstücken

- (1) Die Versorgungseinrichtungen in und auf öffentlichen Grundstücken sind im Einvernehmen mit der Kreisstadt zu planen und auszuführen. An den regelmäßigen Koordinierungsgesprächen der Kreisstadt und der Stadtwerke Dietzenbach GmbH nimmt die EVD teil. Bei der Planung hat die EVD die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen Planungsgrundsätze für die Durchführung von Leitungsverlegungen in öffentlichen Straßen und öffentlichen Grünflächen zu beachten. Bauplanrechtliche Belange sind einzuhalten.
- (2) Vor Beginn der Errichtung neuer Versorgungseinrichtungen sowie vor Veränderung von vorhandenen Versorgungseinrichtungen in und auf öffentlichen Grundstücken hat die EVD der Kreisstadt die Baumaßnahmen mit Ausnahme der Hausanschlüsse mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und Pläne einschließlich digitaler Bestandspläne vorzulegen, aus denen die neuen Versorgungseinrichtungen ersichtlich sein müssen. Sonstige Aufgrabungen in öffentlichen Grundstücken, einschließlich Hausanschlüssen, soll die EVD der Kreisstadt mindestens drei Tage vor Beginn anzeigen, wenn zu besorgen ist, dass der öffentliche Verkehr durch die Maßnahme beeinträchtigt werden kann.
- (3) Absatz (1) gilt nicht für die Beseitigung von Leitungsschäden. In diesem Fall ist die EVD berechtigt, ohne eine Ankündigung mit den Beseitigungsmaßnahmen zu beginnen. Die EVD verpflichtet sich, Leitungsschäden unverzüglich der Kreisstadt mitzuteilen.
- (4) Die Kreisstadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn sie nachweist, dass ein öffentliches Interesse oder ein anderer wichtiger Grund die Planänderung erfordern.
- (5) Beim Aufstellen von Bauleitplänen und der Änderung öffentlichen Verkehrsraums, ist die EVD unabhängig von gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungsrechten in fernwärmetechnischen Fragen anzuhören.

- (6) Die EVD wird Pläne über die im Gestaltungsgebiet liegenden Versorgungseinrichtungen der EVD fortführen und der Kreisstadt auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Umgekehrt wird die Kreisstadt der EVD ihre den Straßen- und Leitungsbau im Gestaltungsgebiet betreffenden Pläne auf Verlangen im Einzelfall unentgeltlich zur Verfügung stellen.

§ 5 Arbeiten auf öffentlichen Grundstücken

- (1) Die EVD wird auf eigene Kosten alle Arbeiten an Versorgungseinrichtungen auf öffentlichen Grundstücken sorgfältig sowie nach den anerkannten Regeln der Technik durchführen oder durchführen lassen, wobei der Verkehr möglichst wenig zu behindern und eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer zu vermeiden ist. Während des gesamten Zeitraums der Arbeiten liegt die Verkehrssicherungspflicht bei der EVD.
- (2) Falls Bauarbeiten der einen Partei etwa zur gleichen Zeit wie Bauarbeiten der anderen anfallen, sollen sich die Parteien abstimmen, um eine möglichst kostengünstige Durchführung der Bauarbeiten zu ermöglichen. Welcher Partei die Verkehrssicherungspflicht der jeweiligen Baustellen obliegt, werden die Parteien vor Aufnahme der Bautätigkeit einvernehmlich festlegen, wobei im Regelfall der Partei die Verkehrssicherungspflicht obliegen soll, deren Maßnahme wirtschaftlich überwiegt.
- (3) Die Parteien werden die zu Bauarbeiten herangezogenen Unternehmer verpflichten, sich jeweils vor Beginn der Arbeiten bei der anderen Partei über die Lage von Leitungen und Anlagen zu unterrichten und ihnen vertraglich die Haftpflicht für alle Beschädigungen von Leitungen und Anlagen der anderen Partei auferlegen. Übernehmen die Parteien die Bauarbeiten jeweils selbst haften sie dafür.

§ 6 Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsraums

- (1) Nach Fertigstellung der Versorgungseinrichtung wird die EVD die öffentlichen Grundstücke, soweit sie von den Arbeiten berührt wurden, auf ihre Kosten in einem dem früheren gleichwertigen Zustand wieder herstellen oder wieder herstellen lassen.

Technisch maßgebend sind die jeweils gültigen und einschlägigen DIN-Normen und technischen Richtlinien.

- (2) Kommt die EVD ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung von Oberflächen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, so kann die Kreisstadt die Arbeiten auf Kosten der EVD ausführen lassen, sofern die Kreisstadt die EVD schriftlich unter angemessener Fristsetzung zur Mängelbeseitigung aufgefordert und auf die Möglichkeit der Ersatzvornahme hingewiesen hat. Entsprechendes gilt, wenn die Kreisstadt Arbeiten an ihren Einrichtungen durchführt oder durchführen lässt und Versorgungseinrichtungen der EVD betroffen sind.
- (3) Die EVD gewährleistet die Mängelfreiheit der Oberflächenwiederherstellung für 5 Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Abnahme. Wird auf die Abnahme verzichtet oder kommt die Kreisstadt ihrer Abnahmepflicht nicht nach, so beginnt die Frist mit der schriftlichen Anzeige der Fertigstellung.

§ 7 Schutz von Leitungen und anderen Einrichtungen

- (1) Die EVD hat auf ihre Kosten Entwässerungsanlagen, Anlagen der Straßenbeleuchtung, sonstige Leitungen und andere Einrichtungen und Wirtschaftsgüter, die im Eigentum der Kreisstadt oder Dritter stehen und die durch Arbeiten der EVD beeinträchtigt werden, nach Weisung der Kreisstadt oder des Dritten zu sichern und/ oder wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung unmöglich, ist die EVD zu Entschädigungsleistungen verpflichtet.
- (2) § 6 (2) gilt entsprechend.

§ 8 Aufgrabungen in öffentlichen Grundstücken durch Dritte

Die Kreisstadt soll bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen im öffentlichen Bereich darauf hinweisen, dass Leitungen der EVD vorhanden sein können, deren genaue Lage bei der EVD zu erfragen ist.

§ 9 Folgepflichten und -kosten

- (1) Ist auf Veranlassung der Kreisstadt die Veränderung, die Beseitigung oder die Umlegung von Versorgungseinrichtungen erforderlich, tragen, sofern die betroffene Anlage nicht älter als zehn Jahre ist, die Kreisstadt 2/3 und die EVD 1/3 der Kosten der Maßnahme. Ist die betroffene Anlage älter als 10 Jahre, aber noch nicht 20 Jahre alt, trägt die Kosten der Maßnahme die EVD zu 2/3 und die Kreisstadt zu 1/3. Ist die betroffene Anlage älter als 20 Jahre, trägt die EVD die Kosten der Maßnahme vollständig.
- (2) Wird die Veränderung oder Entfernung einer Versorgungseinrichtung auf Veranlassung eines Dritten erforderlich, so hat dieser grundsätzlich die Kosten zu tragen. Eine entsprechende vertragliche Regelung ist mit dem Dritten abzuschließen, diese hat auch die Frage der Kostentragung im Sinne des vorstehenden Satzes zu regeln.

§ 10 Haftung

- (1) Die EVD haftet der Kreisstadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Versorgungseinrichtungen der Kreisstadt oder Dritten zugefügt werden.
- (2) Beschädigt die Kreisstadt oder einer ihrer Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen Versorgungseinrichtungen der EVD, so haftet die Kreisstadt ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) EVD stellt die Kreisstadt von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere Schadensersatzansprüchen, die Dritte im Zusammenhang mit den Versorgungseinrichtungen insbesondere deren Bau, Betrieb oder Vorhandensein sowie der Versorgung mit Fernwärme, gegenüber der Kreisstadt geltend machen, frei. Die Kreisstadt darf nur mit Zustimmung der EVD solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie schließen. Stimmt die EVD nicht zu, so hat die Kreisstadt einen etwaigen Rechtsstreit nach Weisungen der EVD zu führen.

Die EVD trägt in diesem Falle alle der Kreisstadt zur Last fallenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits. Die EVD muss die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen.

- (4) Rechte Dritter werden durch diesen Vertrag weder begründet noch bis zu ihrem Ablauf berührt.

§ 11 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.10.2014 und endet am 30.09.2034.
- (2) Die EVD wird der Kreisstadt drei Jahre vor Vertragsablauf in dem gesetzlich erforderlichen Umfang und Format kostenlos diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation der Versorgungseinrichtungen zur Verfügung stellen, die für eine vollumfängliche Bewertung der Versorgungseinrichtungen erforderlich sind. Die Informationen umfassen insbesondere Pläne zum Bestand und Umfang der Einrichtungen für die allgemeine Versorgung, ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Versorgungseinrichtungen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der EVD sowie ein Konzept zur Netztrennung.

§ 12 Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Kreisstadt

- (1) Die Kreisstadt hat das Recht, nach Ablauf dieses Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet dienenden Versorgungseinrichtungen von der EVD zu übernehmen. Will die Kreisstadt von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der EVD spätestens ein Jahr vor Vertragsende schriftlich mit. Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.
- (2) Macht die Kreisstadt von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie verpflichtet, alle im Stadtgebiet vorhandenen Versorgungseinrichtungen der EVD zu kaufen, die der Versorgung im Stadtgebiet dienen.

- (3) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Versorgungseinrichtungen ist der Sachzeitwert. Dieser ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Sachzeitwert} = \frac{\text{Restlebensdauer} \times \text{Wiederbeschaffungswert}}{\text{betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer}}$$

Etwaige ganz auf Kosten der Kreisstadt oder der Abnehmer erstellten Anlagen (Hausanschlüsse) sind kostenlos zu übereignen. Ferner sind bei der Ermittlung des Kaufpreises die von Anschlussnehmern, der Kreisstadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse zu berücksichtigen.

- (4) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.

§ 13 Rechtsnachfolge

- (1) Jede Partei darf mit Einwilligung der anderen ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen.
- (2) Die Einwilligung muss erteilt werden, wenn der Rechtsnachfolger sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet und im Übrigen kein wichtiger Grund gegen die Einwilligung vorliegt.
- (3) Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn es sich bei dem Dritten um ein mit der EVD verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG handelt.

§ 14 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen ebenso wie die vorzeitige Beendigung dieses Vertrages der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 15 Schiedsvereinbarung

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der deutschen Institution für Schiedsgerichtswesen (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel entscheiden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Frankfurt am Main. Das anwendbare materielle Recht ist das deutsche Recht. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

§ 16 Wirtschaftsklausel

Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen und/oder technisch-wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen dieses Vertrages begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Vertrag für einen der Partner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Partner eine entsprechende Änderung dieses Vertrages verlangen. § 313 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

§ 17 Salvatorische Klausel

Die Parteien sichern sich gegenseitige loyale Erfüllung dieses Vertrages zu. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, hat dies nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertig sind. Das gleiche gilt bei einer Vertragslücke.

§ 18 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Offenbach am Main.
- (2) Erfüllungsort ist Dietzenbach.

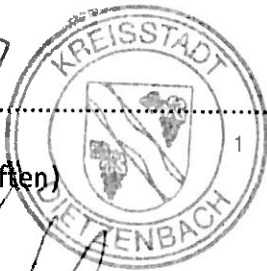
§ 19 Öffentlich-rechtliche Befugnisse der Kreisstadt

Die Kreisstadt und die EVD sind sich einig, dass öffentlich-rechtliche Befugnisse der Kreisstadt von diesem Vertrag unberührt bleiben. Insbesondere entstehen daraus keine Unterstützungs- oder Rücksichtnahmepflichten im Zusammenhang mit der Erteilung von Baugenehmigungen oder Vornahme der Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie der Ausübung des der Kreisstadt gesetzlich etwaig eingeräumten Ermessens.

Dietzenbach, den 30.08.2014

Der Magistrat der
Kreisstadt Dietzenbach

(Unterschriften)



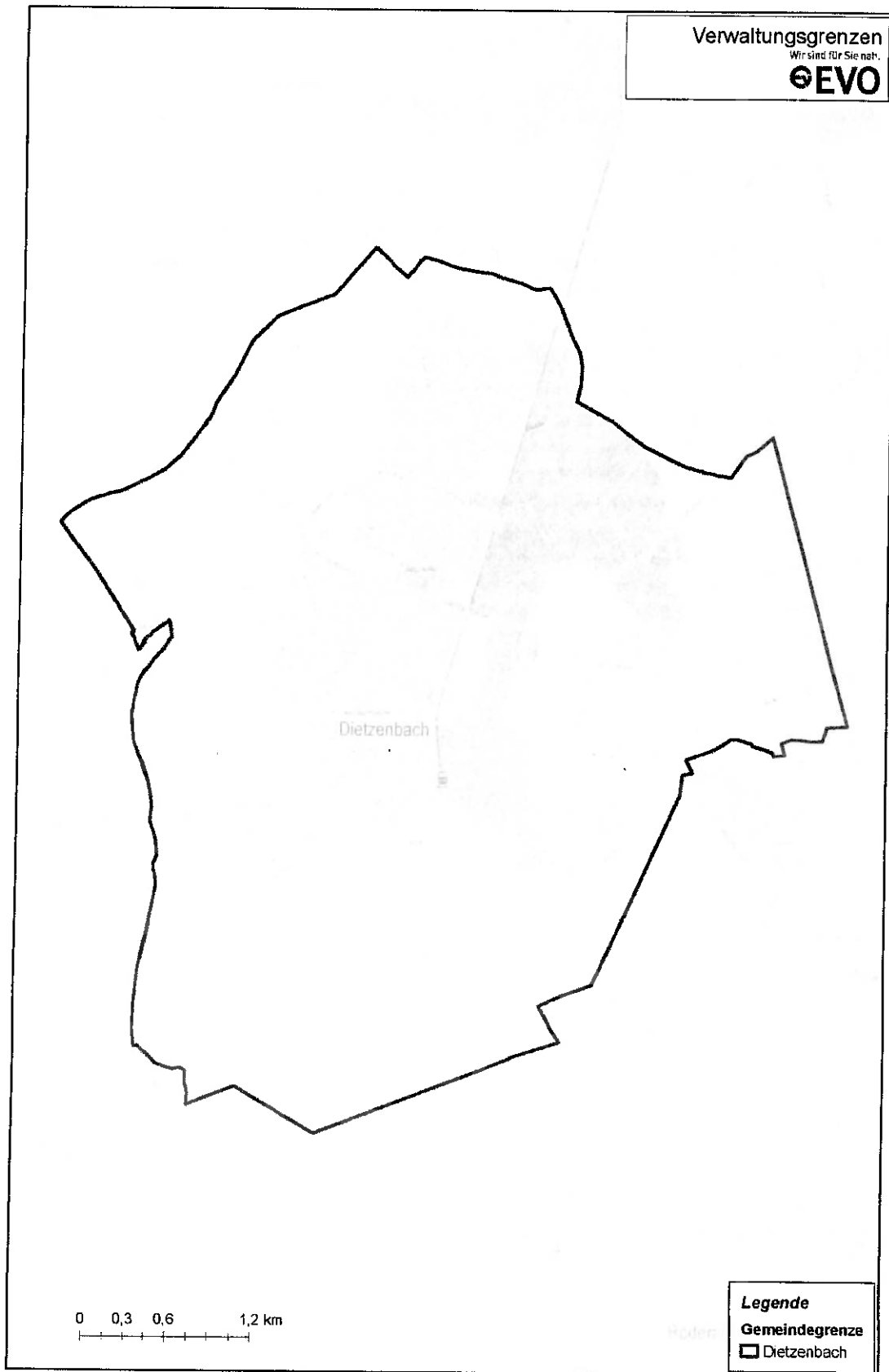
Dietzenbach, den 30.08.2014

Energieversorgung Dietzenbach GmbH i. G.

(Unterschriften)

Anlage 1

Gebietskarte



Dokumentname: Verwaltungsgrenzen_Hessen / Datum: 27.06.2014 / Copyright: TN G&K

**Vertrag über die Gestattung zur
Errichtung, Verlegung und Betrieb von Anlagen der Fernwärmeversorgung
im Stadtgebiet Dietzenbach**

zwischen der

Kreisstadt Dietzenbach, Europaplatz 1, 63128 Dietzenbach, vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Stadtrat

(im Folgenden: **Kreisstadt**)

und der

Energieversorgung Dietzenbach GmbH, Max-Planck-Str. 13/15, 63128 Dietzenbach
vertreten durch die Geschäftsführung

(im Folgenden: **EVD**)

(Kreisstadt und EVD gemeinsam im folgenden „**Parteien**“)

Präambel

Die EVD beabsichtigt im gesamten Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach eine sichere, preisgünstige und wirtschaftliche Fernwärmeversorgung für Dritte anzubieten. Die Parteien haben am 30.08.2014 einen Gestattungsvertrag zur Errichtung, Verlegung und Betrieb von Anlagen der Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet Dietzenbach abgeschlossen („**Altvertrag**“). Die Parteien heben hiermit einvernehmlich den Altvertrag mit Wirkung zum 01.10.2026 auf und ersetzen ihn durch den hier vorliegenden Vertrag.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Kreisstadt gestattet der EVD nach Maßgabe dieses Vertrages für das in **Anlage 1** gekennzeichnete Gestattungsgebiet (im Folgenden: „**Gestattungsgebiet**“) die Errichtung, Verlegung und den Betrieb von Versorgungseinrichtungen zur Versorgung Dritter im eigenen Namen der EVD mit Fernwärme im Gestattungsgebiet.
- (2) Die EVD ist verpflichtet, die Fernwärme jedermann zu Allgemeinen Bedingungen nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) (Tarifkundenversorgung im Sinne von § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV), anzubieten.
- (3) Die EVD wird die Versorgungseinrichtungen auf eigene Kosten herstellen, wiederherstellen, unterhalten, sichern, verändern und soweit die Versorgung des Gestattungsgebietes mit Fernwärme dies erfordert, erweitern und jederzeit auf dem aktuellen Stand der Technik sowie in einem verkehrssicheren Zustand erhalten.
- (4) Im Falle der Veränderung des Stadtgebietes wird die Kreisstadt der EVD die Anpassung des Gestattungsgebietes auf das neue Stadtgebiet anbieten, soweit noch laufende Verträge dem nicht entgegenstehen.

- (5) Versorgungseinrichtungen im Sinne dieses Vertrages sind sämtliche technische Anlagen zum Bezug und zur Verteilung von Wärme, die der Versorgung von Kunden im Gestattungsgebiet mit Fernwärme dienen oder mit ihr im Zusammenhang stehen, insbesondere Wärmeübergabestationen und Fernwärmeleitungsanlagen. Wärmeerzeugungsanlagen oder andere Anlagen oder Einrichtungen der EVD im Gestattungsgebiet oder im Gebiet der Kreisstadt werden von diesem Vertrag nicht berührt, es sei denn etwas anderes ist ausdrücklich vorgesehen.
- (6) Die Kreisstadt erteilt bereits mit Abschluss dieses Vertrages der EVD die Erlaubnis, der Energieversorgung Offenbach AG (EVO) bzw. deren Tochtergesellschaft Energienetze Offenbach GmbH (ENO) im Rahmen einer Verpachtung/Unterverpachtung die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zur Ausübung zu überlassen.

§ 2 Benutzung der öffentlichen Verkehrsräume und anderer Grundstücke der Kreisstadt

- (1) Die Kreisstadt räumt der EVD nach Maßgabe dieses Vertrages das Recht ein, die im Gestattungsgebiet gelegenen, in ihrem Eigentum befindlichen öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 des Hessisches Straßengesetz (HStrG) (Straßen, Wege, Plätze, Brücken, u. ä.) über die ihr das alleinige Verfügungsrecht zusteht und soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, ober- und unterirdisch für Bau, Betrieb und Unterhaltung von Versorgungseinrichtungen einschließlich baurechtlich genehmigungsbedürftiger Bauten zu nutzen, wenn und soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist. Das Benutzungsrecht gilt für unterirdische Versorgungseinrichtungen auch für die im alleinigen Eigentum der Kreisstadt befindlichen Grundstücke, die im Bebauungsplan als öffentliche Grünflächen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (z.B. wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe) ausgewiesen sind. Öffentliche Straßen nach Satz 1 und Grünanlagen nach Satz 2 werden nachfolgend als „öffentlicher Verkehrsräume“ bezeichnet.
- (2) Die Kreisstadt räumt der EVD auch die Benutzung der sonstigen im alleinigen Eigentum der Kreisstadt befindlichen Grundstücke für unterirdische Versorgungseinrichtungen ein, wenn und soweit dies mit dem Hauptzweck des betreffenden Grundstücks vereinbar und zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist.
- (3) Die öffentlichen Verkehrsräume im Sinne des obigen Absatzes (1) und die sonstigen stadteigenen Grundstücke im Sinne des obigen Absatzes (2) werden nachstehend zusammen als „öffentliche Grundstücke“ bezeichnet. Die Kreisstadt übernimmt keine Gewähr dafür, dass die öffentlichen Grundstücke, in oder auf denen Versorgungseinrichtungen vorhanden sind, ihrem Zweck gewidmet bzw. in ihrem aktuellen Bestand erhalten bleiben. Das Recht der Kreisstadt, über die öffentlichen Grundstücke zu verfügen oder dieselben anderweitig zu nutzen, bleibt unberührt.

Bevor die Kreisstadt einen von der EVD gem. vorstehendem Absatz (1) genutzten öffentlichen Verkehrsraum oder ein von der EVD gem. vorstehendem Absatz (2) genutztes Grundstück entwidmet, veräußert oder Rechte Dritter daran begründet, verpflichtet sie sich, soweit erforderlich und rechtlich möglich, die Rechte der EVD zu sichern und auf Verlangen der EVD eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zur Sicherung des Nutzungsrechts für die EVD auf deren Kosten ins Grundbuch eintragen zu lassen. Entsprechendes gilt, bei einem Wechsel der Straßenbaulast.

- (4) EVD entrichtet ein Gestattungsentgelt gemäß § 3 dieses Vertrages. Gesetzliche Befugnisse der Kreisstadt, von der EVD Gebühren für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsräumen und die Vergütung der infolge dieser Nutzung entstehenden Mehrkosten

zu verlangen, bleiben unberührt. Die Nutzung der öffentlichen Verkehrsräume und Grundstücke gemäß Absätzen (1) und (2) erfolgt auf Kosten der EVD. Für durch die Nutzung eintretende etwaige Wertminderungen der Grundstücke leistet die EVD eine volle Entschädigung in Geld auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze. Dies gilt auch im Falle einer Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung des Benutzungsrechts für die EVD. Die EVD erbringt alle nach diesem § 2 zu erbringenden Geldleistungen bis sie die Nutzung des Gestaltungsgebietes zur Fernwärmeversorgung Dritter einstellt.

- (5) Der Nutzung öffentlicher Grundstücke entgegenstehende Rechte Dritter, bleiben bis zu ihrem Ablauf unberührt. Sofern die Kreisstadt im Einzelfall Dritten die Inanspruchnahme öffentlicher Grundstücke gestatten möchte, hat sie die EVD vorab zu hören, soweit EVD auf dem fraglichen öffentlichen Grundstück Versorgungseinrichtungen im Sinne dieses Vertrages unterhält.
- (6) Soweit die Kreisstadt der EVD die vorstehenden Nutzungsrechte eingeräumt hat oder einräumen wird, erfolgt dies jeweils nur in dem Umfang, in dem dies zur Sicherstellung der Versorgung Dritter erforderlich ist.

§ 3 Gestattungsentgelt

- (1) EVD zahlt für die Gestattung der Errichtung, Verlegung und den Betrieb von Anlagen zur Versorgung Dritter mit Fernwärme im eigenen Namen im Gestaltungsgebiet nach den Maßgaben dieses Vertrages für das Gestaltungsgebiet ein Gestattungsentgelt. Das Gestattungsentgelt beträgt EUR 180.000,-- jährlich. Die Zahlung des Gestattungsentgeltes erfolgt als Netto-Betrag. Sofern die nach diesem Vertrag vereinbarte Einräumung von Gestattungsrechten der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, ist dem Netto-Betrag die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung dieser Leistungen im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG durch die EVD erfolgt. Die Kreisstadt stellt der EVD sämtliche Informationen zur Verfügung, die für die Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 UStG erforderlich sind. Bei wesentlichen Änderungen des in **Anlage 1** gekennzeichneten Gestaltungsgebietes werden die Parteien eine Anpassung des Gestattungsentgeltes vereinbaren. Hierfür wird eine Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag geschlossen werden.
- (2) Das Gestattungsentgelt wird jährlich abgerechnet, wobei das vom 1.10 eines Jahres bis zum 30.09 des Folgejahres laufende Geschäftsjahr der EVD maßgeblich ist. Auf das Gestattungsentgelt leistet die EVD jeweils am Schluss eines jeden Quartals eines Geschäftsjahres der EVD eine Abschlagszahlung in Höhe von jeweils einem Viertel des im vorangegangenen Geschäftsjahr angefallenen Gestattungsentgeltes. Die Abschlagszahlungen werden auf den Abrechnungsbetrag angerechnet.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Gestattungsentgeltes besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort, solange die EVD die Versorgung Dritter im Gestaltungsgebiet tatsächlich durchführt, die Versorgungseinrichtungen entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages zu anderen Zwecken nutzt oder entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages oder des Gesetzes von der EVD nicht beseitigt werden. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen tritt die Fälligkeit bereits mit der Beendigung der Versorgung/Benutzung der Versorgungseinrichtungen bzw. mit der Beseitigung der Versorgungseinrichtungen in Erfüllung der gesetzlichen/vertraglichen Pflicht ein. Im Falle der Benutzung der Versorgungseinrichtungen durch EVD entgegen den

Bestimmungen dieses Vertrages zu anderen Zwecken nach der Beendigung dieses Vertrags oder der Unterlassung der vertraglich/gesetzlich gebotenen Beseitigung der Versorgungseinrichtungen nach der Beendigung dieses Vertrags und der Einstellung der Versorgung, beläuft sich das Gestattungsentgelt auf den Durchschnitt des in den letzten fünf Jahren der Durchführung der Versorgung bestehenden Gestattungsentgeltes.

§ 4 Planung von Versorgungseinrichtungen auf öffentlichen Grundstücken

- (1) Die Versorgungseinrichtungen in und auf öffentlichen Grundstücken sind im Einvernehmen mit der Kreisstadt zu planen und auszuführen. An den regelmäßigen Koordinierungsgesprächen der Kreisstadt und der Stadtwerke Dietzenbach GmbH nimmt die EVD teil. Bei der Planung hat die EVD die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen Planungsgrundsätze für die Durchführung von Leitungsverlegungen in öffentlichen Straßen und öffentlichen Grünflächen zu beachten. Bauplanrechtliche Belange sind einzuhalten.
- (2) Vor Beginn der Errichtung neuer Versorgungseinrichtungen sowie vor Veränderung von vorhandenen Versorgungseinrichtungen in und auf öffentlichen Grundstücken hat die EVD der Kreisstadt die Baumaßnahmen mit Ausnahme der Hausanschlüsse mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und Pläne einschließlich digitaler Bestandspläne vorzulegen, aus denen die neuen Versorgungseinrichtungen ersichtlich sein müssen. Sonstige Aufgrabungen in öffentlichen Grundstücken, einschließlich Hausanschlüssen, soll die EVD der Kreisstadt mindestens drei Tage vor Beginn anzeigen, wenn zu besorgen ist, dass der öffentliche Verkehr durch die Maßnahme beeinträchtigt werden kann.
- (3) Absatz (1) gilt nicht für die Beseitigung von Leitungsschäden. In diesem Fall ist die EVD berechtigt, ohne eine Ankündigung mit den Beseitigungsmaßnahmen zu beginnen. Die EVD verpflichtet sich, Leitungsschäden unverzüglich der Kreisstadt mitzuteilen.
- (4) Die Kreisstadt kann eine Änderung der Planung verfangen, wenn sie nachweist, dass ein öffentliches Interesse oder ein anderer wichtiger Grund die Planänderung erfordern.
- (5) Beim Aufstellen von Bauleitplänen und der Änderung öffentlichen Verkehrsraums, ist die EVD unabhängig von gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungsrechten in fern-wärmetechnischen Fragen anzuhören.
- (6) Die EVD wird Pläne über die im Gestattungsgebiet liegenden Versorgungseinrichtungen der EVD fortführen und der Kreisstadt auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Umgekehrt wird die Kreisstadt der EVD ihre den Straßen- und Leitungsbau im Gestattungsgebiet betreffenden Pläne auf Verlangen im Einzelfall unentgeltlich zur Verfügung stellen.

§ 5 Arbeiten auf öffentlichen Grundstücken

- (1) Die EVD wird auf eigene Kosten alle Arbeiten an Versorgungseinrichtungen auf öffentlichen Grundstücken sorgfältig sowie nach den anerkannten Regeln der Technik durchführen oder durchführen lassen, wobei der Verkehr möglichst wenig zu behindern und eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer zu vermeiden ist. Während des gesamten Zeitraums der Arbeiten liegt die Verkehrssicherungspflicht bei der EVD.

- (2) Falls Bauarbeiten der einen Partei etwa zur gleichen Zeit wie Bauarbeiten der anderen anfallen, sollen sich die Parteien abstimmen, um eine möglichst kostengünstige Durchführung der Bauarbeiten zu ermöglichen. Welcher Partei die Verkehrssicherungspflicht der jeweiligen Baustellen obliegt, werden die Parteien vor Aufnahme der Bautätigkeit einvernehmlich festlegen, wobei im Regelfall der Partei die Verkehrssicherungspflicht obliegen soll, deren Maßnahme wirtschaftlich überwiegt.
- (3) Die Parteien werden die zu Bauarbeiten herangezogenen Unternehmer verpflichten, sich jeweils vor Beginn der Arbeiten bei der anderen Partei über die Lage von Leitungen und Anlagen zu unterrichten und ihnen vertraglich die Haftpflicht für alle Beschädigungen von Leitungen und Anlagen der anderen Partei auferlegen. Übernehmen die Parteien die Bauarbeiten jeweils selbst haften sie dafür.

§ 6 Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsraums

- (1) Nach Fertigstellung der Versorgungseinrichtung wird die EVD die öffentlichen Grundstücke, soweit sie von den Arbeiten berührt wurden, auf ihre Kosten in einem dem früheren gleichwertigen Zustand wieder herstellen oder wieder herstellen lassen.

Technisch maßgebend sind die jeweils gültigen und einschlägigen DIN-Normen und technischen Richtlinien.
- (2) Kommt die EVD ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung von Oberflächen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, so kann die Kreisstadt die Arbeiten auf Kosten der EVD ausführen lassen, sofern die Kreisstadt die EVD schriftlich unter angemessener Fristsetzung zur Mängelbeseitigung aufgefordert und auf die Möglichkeit der Ersatzvornahme hingewiesen hat. Entsprechendes gilt, wenn die Kreisstadt Arbeiten an ihren Einrichtungen durchführt oder durchführen lässt und Versorgungseinrichtungen der EVD betroffen sind.
- (3) Die EVD gewährleistet die Mängelfreiheit der Oberflächenwiederherstellung für 5 Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Abnahme. Wird auf die Abnahme verzichtet oder kommt die Kreisstadt ihrer Abnahmepflicht nicht nach, so beginnt die Frist mit der schriftlichen Anzeige der Fertigstellung.

§ 7 Schutz von Leitungen und anderen Einrichtungen

- (1) Die EVD hat auf ihre Kosten Entwässerungsanlagen, Anlagen der Straßenbeleuchtung, sonstige Leitungen und andere Einrichtungen und Wirtschaftsgüter, die im Eigentum der Kreisstadt oder Dritter stehen und die durch Arbeiten der EVD beeinträchtigt werden, nach Weisung der Kreisstadt oder des Dritten zu sichern und/ oder wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung unmöglich, ist die EVD zu Entschädigungsleistungen verpflichtet.
- (2) § 6 (2) gilt entsprechend.

§ 8 Aufgrabungen in öffentlichen Grundstücken durch Dritte

Die Kreisstadt soll bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen im öffentlichen Bereich darauf hinweisen, dass Leitungen der EVD vorhanden sein können, deren genaue Lage bei der EVD zu erfragen ist.

§ 9 Folgepflichten und -kosten

- (1) Ist auf Veranlassung der Kreisstadt die Veränderung, die Beseitigung oder die Umliegung von Versorgungseinrichtungen erforderlich, tragen, sofern die betroffene Anlage nicht älter als zehn Jahre ist, die Kreisstadt 2/3 und die EVD 1/3 der Kosten der Maßnahme. Ist die betroffene Anlage älter als 10 Jahre, aber noch nicht 20 Jahre alt, trägt die Kosten der Maßnahme die EVD zu 2/3 und die Kreisstadt zu 1/3. Ist die betroffene Anlage älter als 20 Jahre, trägt die EVD die Kosten der Maßnahme vollständig.
- (2) Wird die Veränderung oder Entfernung einer Versorgungseinrichtung auf Veranlassung eines Dritten erforderlich, so hat dieser grundsätzlich die Kosten zu tragen. Eine entsprechende vertragliche Regelung ist mit dem Dritten abzuschließen, diese hat auch die Frage der Kostentragung im Sinne des vorstehenden Satzes zu regeln.

§ 10 Haftung

- (1) Die EVD haftet der Kreisstadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Versorgungseinrichtungen der Kreisstadt oder Dritten zugefügt werden.
- (2) Beschädigt die Kreisstadt oder einer ihrer Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen Versorgungseinrichtungen der EVD, so haftet die Kreisstadt ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) EVD stellt die Kreisstadt von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere Schadensersatzansprüchen, die Dritte im Zusammenhang mit den Versorgungseinrichtungen insbesondere deren Bau, Betrieb oder Vorhandensein sowie der Versorgung mit Fernwärme, gegenüber der Kreisstadt geltend machen, frei. Die Kreisstadt darf nur mit Zustimmung der EVD solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie schließen. Stimmt die EVD nicht zu, so hat die Kreisstadt einen etwaigen Rechtsstreit nach Weisungen der EVD zu führen.

Die EVD trägt in diesem Falle alle der Kreisstadt zur Last fallenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits. Die EVD muss die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen.
- (4) Rechte Dritter werden durch diesen Vertrag weder begründet noch bis zu ihrem Ablauf berührt.

§ 11 Vertragsdauer

- (1) Vertrag beginnt am 01.10.2026 und endet am 30.09.2054. Mit Wirksamkeit dieses Vertrages wird der zwischen den Parteien geschlossene Altvertrag vom 30.08.2014 aufgehoben.

- (2) Die ordentliche Kündigung des Vertrags während der Festlaufzeit gemäß Absatz (1) ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kreisstadt hat das Recht, diesen Gestattungsvertrag mit Wirkung zum 30.09.2050 ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der möglichen Vertragsbeendigung erklärt werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Die EVD wird der Kreisstadt drei Jahre vor Vertragsablauf in dem gesetzlich erforderlichen Umfang und Format kostenlos diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation der Versorgungseinrichtungen zur Verfügung stellen, die für eine vollumfängliche Bewertung der Versorgungseinrichtungen erforderlich sind. Die Informationen umfassen insbesondere Pläne zum Bestand und Umfang der Einrichtungen für die allgemeine Versorgung, ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Versorgungseinrichtungen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der EVD sowie ein Konzept zur Netztrennung.

§ 12 Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Kreisstadt

- (1) Die Kreisstadt hat das Recht, nach Ablauf dieses Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet dienenden Versorgungseinrichtungen von der EVD zu übernehmen. Will die Kreisstadt von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der EVD spätestens ein Jahr vor Vertragsende schriftlich mit. Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.
- (2) Macht die Kreisstadt von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie verpflichtet, alle im Stadtgebiet vorhandenen Versorgungseinrichtungen der EVD zu kaufen, die der Versorgung im Stadtgebiet dienen.
- (3) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Versorgungseinrichtungen ist der Sachzeitwert. Dieser ist nach folgender Formel zu berechnen:
$$\text{Sachzeitwert} = \text{Restlebensdauer} \times \text{Wiederbeschaffungswert}$$

betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer
Etwaige ganz auf Kosten der Kreisstadt oder der Abnehmer erstellten Anlagen (Hausanschlüsse) sind kostenlos zu übereignen. Ferner sind bei der Ermittlung des Kaufpreises die von Anschlussnehmern, der Kreisstadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse zu berücksichtigen.
- (4) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.

§ 13 Rechtsnachfolge

- (1) Jede Partei darf mit Einwilligung der anderen ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen.
- (2) Die Einwilligung muss erteilt werden, wenn der Rechtsnachfolger sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet und im Übrigen kein wichtiger Grund gegen die Einwilligung vorliegt.

- (3) Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn es sich bei dem Dritten um ein mit der EVD verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG handelt.

§ 14 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen ebenso wie die vorzeitige Beendigung dieses Vertrages der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 15 Wirtschaftsklausel

Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen und/oder technisch-wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen dieses Vertrages begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Vertrag für einen der Partner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Partner eine entsprechende Änderung dieses Vertrages verlangen. § 313 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

§ 16 Salvatorische Klausel

Die Parteien sichern sich gegenseitige loyale Erfüllung dieses Vertrages zu. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, hat dies nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertig sind. Das gleiche gilt bei einer Vertragslücke.

§ 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Offenbach am Main.
(2) Erfüllungsort ist Dietzenbach.

§ 18 Öffentlich-rechtliche Befugnisse der Kreisstadt

Die Kreisstadt und die EVD sind sich einig, dass öffentlich-rechtliche Befugnisse der Kreisstadt von diesem Vertrag unberührt bleiben. Insbesondere entstehen daraus keine Unterstützungs- oder Rücksichtnahmepflichten im Zusammenhang mit der Erteilung von Baugenehmigungen oder Vornahme der Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie der Ausübung des der Kreisstadt gesetzlich etwaig eingeräumten Ermessens.

Dietzenbach, den _____

Offenbach, den _____

Stadt Dietzenbach

Energieversorgung Dietzenbach GmbH

Anlage 1 Gebietskarte

